

**Reglement der Energiever-
sorgung
Einwohnergemeinde
Lengnau**



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Rechtsform/Aufgabe	4
II. Leistungsauftrag	4
Art. 2 Netzbetrieb.....	4
Art. 3 Elektrizitätsversorgung.....	4
Art. 4 Andere gewerbliche Leistungen	5
Art. 5 Tätigkeitsgebiet.....	5
Art. 6 Zusammenarbeit	5
Art. 7 Natürliche Lebensgrundlagen.....	5
Art. 8 Betriebsführung.....	5
Art. 9 Finanzierung/Gewinn und Verlust.....	6
III. Organisation	6
Art. 10 Bau- und Werkkommission.....	6
Art. 11 Leitung Bau und Werke	7
Art. 12 Gemeinderat	7
Art. 13 Gemeindeversammlung.....	7
IV. Finanzhaushalt	7
Art. 14 Grundsatz.....	7
Art. 15 Rechnungslegung.....	7
Art. 16 Spezialfinanzierung.....	8
1. Gebühren.....	8
Art. 17 Netznutzung.....	8
Art. 18 Stromlieferungen.....	9
Art. 19 Weitere Gebühren.....	9
2. Vertragspreise	9
Art. 20 Vertragliche Stromlieferungen	9

Art. 21	Andere Leistungen.....	10
3.	Bezug	10
Art. 22	Abgabepflichtige	10
Art. 23	Fälligkeit.....	10
Art. 24	Rechnungsstellung, Zahlungsfrist, Verzug	11
Art. 25	Verjährung	11
Art. 26	Sicherung der Forderungen.....	11
Art. 27	Vertragliche Forderungen	11
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	11
Art. 28	Strafbestimmungen.....	11
Art. 29	Streitigkeiten	12
Art. 30	Erhebung fälliger Gebühren.....	12
Art. 31	Änderungen bestehenden Rechts	12
Art. 32	Aufhebung bisherigen Rechts.....	12
Art. 33	Inkrafttreten.....	12

Die Gemeindeversammlung Lengnau,

gestützt auf

- das Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)
- die Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71)
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lengnau vom 12. Juli / 3. September 2002
- Die Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Lengnau vom 11. Oktober 2003

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtsform /
Aufgabe

¹ Die Energieversorgung Lengnau (EVL) ist eine autonome Abteilung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

² Sie betreibt im Rahmen des ihr erteilten Leistungsauftrags und der Vorgaben des übergeordneten Rechts das Elektrizitätsnetz und die Elektrizitätsversorgung.

II. Leistungsauftrag

Art. 2

Netzbetrieb

¹ Die EVL betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde das für die Elektrizitätsversorgung erforderliche Verteilnetz.

² Sie hat alle nach übergeordnetem Recht vorgegebenen Netzanschlüsse und Energieeinspeisungen¹ zu gewährleisten.

Art. 3

Elektrizitäts-versorgung

¹ Die EVL sorgt für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit Energie.

² Sie ist berechtigt, eigene Produktionsanlagen zu betreiben² und mit elektrischer Energie zu handeln.

³ Unter Vorbehalt der Energielieferung durch Dritte ist einzig die EVL berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen³. Sie kann Ausnahmen zulassen.

¹ Reglementsänderung vom 01.12.2016

² Reglementsänderung vom 01.12.2016

³ Dieses Monopol gemäss „kommunalem Recht“ würde automatisch gegenstandslos, falls der Strommarkt fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des StromVG mit dem dafür nach Art. 34 Abs. 3 StromVG erforderlichen Bundesbeschluss tatsächlich vollständig geöffnet werden sollte.

	Art. 4
Andere gewerbliche Leistungen	Die EVL ist berechtigt, zu mindestens kostendeckenden Preisen ⁴ , auch andere gewerbliche Leistungen zu erbringen, die mit ihrem Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen und womit Synergien genutzt werden können.
	Art. 5
Tätigkeitsgebiet	Die EVL ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Lengnau zu erfüllen, und berechtigt, in diesem Rahmen auch andernorts tätig zu werden.
	Art. 6
Zusammenarbeit	Die EVL ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrags mit andern Unternehmen zusammen zu arbeiten oder die Gemeinde an solchen zu beteiligen.
	Art. 7
Natürliche Lebensgrundlagen	<p>¹ Die EVL fördert die sparsame und rationelle Verwendung von Elektrizität sowie die Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien. Sie kann zur Förderung erneuerbarer Energien Investitionshilfen gewähren.</p> <p>² Sie trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags der Erhaltung sowie dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.</p>
	Art. 8
Betriebsführung	<p>¹ Die EVL ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, dass sie ihre Dienstleistungen möglichst kostengünstig erbringen und ihren Leistungsauftrag jederzeit erfüllen kann.</p> <p>² Die EVL hat ihre Betriebsstrukturen nach unternehmerischen Grundsätzen auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.</p>

⁴ Reglementsänderung vom 01.12.2016

08.03.2017

R:\SGV\SGV-DEF\Energieversorgung\E2 C_Reglement_der_Energieversorgung_Lengnau_Definitiv.docx

Reglement der Energieversorgung Lengnau

E2.C

Art. 9

Finanzierung/
Gewinn und Verlust

¹ Das von der EVL betriebene Leitungsnetz ist mit Anschluss- sowie Netznutzungsgebühren zu finanzieren.

² Den Verkauf und Handel mit elektrischer Energie finanziert die EVL mit insgesamt mindestens kostendeckenden Gebühren und Preisen. Die EVL weist pro Jahr einen nach dem Landeskostenindex der Konsumentenpreise laufend der Teuerung anzupassenden Betrag von Fr. 100'000.00 aus dem Handel und Verkauf von elektrischer Energie der Gemeindekasse zu, soweit im jeweiligen Geschäftsjahr überhaupt ein Ertragsüberschuss erzielt wird und solange die entsprechende Spezialfinanzierung einen Bestand von mindestens 10 % des im jeweiligen Geschäftsjahr in diesem Bereich erzielten Umsatzes aufweist.

³ Für andere gewerbliche Leistungen verlangt die EVL mindestens kostendeckende Preise. Ein Ertragsüberschuss ist in die entsprechende Spezialfinanzierung einzulegen. Sobald diese einen Bestand von mehr als Fr. 100'000.00 aufweist, ist der Ertragsüberschuss der Gemeindekasse zuzuweisen.

III. Organisation

Art. 10

Bau- und Werkkommission

¹ Die Bau- und Werkkommission ist eine ständige Kommission der Gemeinde. Sie hat 5 Mitglieder. Das zuständige Mitglied des Gemeinderats präsidiert die Kommission von Amtes wegen. Die andern vier Mitglieder der Kommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

² Die Bau- und Werkkommission leitet die EVL. Sie verfügt über sämtliche Befugnisse, die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlich sind und nicht durch dieses Reglement an über- oder untergeordnete Stellen oder durch die Bau- und Werkkommission im Rahmen ihrer Kompetenzen an untergeordnete Stellen übertragen worden sind.

³ Sie beschliesst insbesondere das Budget und abschliessend die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 150'000.00 (Verpflichtungskredite).⁵

⁴ Die Bau- und Werkkommission bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entscheide. Sie ist vorgesetzte Behörde der Leitung Bau und Werke.

⁵ Die Bau- und Werkkommission ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen) und einen Gebührentarif sowie Weisungen, namentlich über den Bezug und die Rücklieferung⁶ von elektrischer Energie, zu erlassen.

⁶ Die Bau- und Werkkommission hat dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit mindestens jährlich und über ausserordentliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht zu erstatten.

⁵ Reglementsänderung vom 01.12.2016

⁶ Reglementsänderung vom 01.12.2016

Leitung Bau und Werke	Art. 11
	<p>¹ Die Leitung Bau und Werke wird durch den Gemeinderat ernannt. Sie nimmt an den Sitzungen der Bau- und Werkkommission mit beratender Stimme teil, bereitet diese vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse. Sie trägt nach Massgabe der jeweils geltenden Weisungen die operationelle Verantwortung für die Unternehmung.</p>
	<p>² Die Leitung Bau und Werke beschliesst Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 50'000.00 (Verpflichtungskredite) abschliessend.</p>
	<p>³ Die Leitung Bau und Werke oder deren Stellvertretung sowie das Präsidium der Bau- und Werkkommission sind durch gemeinsamen und übereinstimmenden Beschluss berechtigt, an der Börse unabhängig von der Höhe der Ausgabe Strom (mit oder ohne Herkunftsnachweis) einzukaufen.⁷</p>
Gemeinderat	Art. 12
	<p>¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EVL. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn diese den Leistungsauftrag nicht oder ungenügend erfüllt.</p>
	<p>² Der Gemeinderat genehmigt die Rechnung der EVL und beschliesst – soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bau- und Werkkommission oder der Leitung Bau und Werke fallen – die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 500'000.00 (Verpflichtungskredite) abschliessend.</p>
	<p>³ Er legt jährlich im Rahmen der Vorgaben von Art. 17 Abs. 4 die Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und zur Abgeltung weiterer aus dem Netzbetrieb der Gemeinde erwachsender Kosten fest.</p>
Gemeindeversammlung	Art. 13
	<p>Die Gemeindeversammlung beschliesst die für die Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben (Verpflichtungskredite), soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.</p>
IV. Finanzhaushalt	
Grundsatz	Art. 14
	<p>Die EVL finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen sowie mit dem weiteren Ertrag aus Beiträgen Dritter und aus erbrachten Dienstleistungen (gewerbliche Leistungen, etc.).</p>
Rechnungslegung	Art. 15
	<p>¹ Die EVL erstattet ihre Rechnung nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.</p>

⁷ Reglementsänderung vom 01.12.2016

² Die Tätigkeiten der EVL umfassen spezialfinanzierte Aufgaben. Innerhalb der Gesamtrechnung sind die Ergebnisse für den Netzbetrieb der Energieversorgung, den Handel mit und den Verkauf von Energie, den Betrieb der Produktionsanlagen sowie für andere gewerbliche Leistungen gesondert auszuweisen.⁸

³ Den Rechnungen der einzelnen Bereiche gemässe Abs. 2 werden sämtliche sie betreffenden Aufwendungen (Personal-, Sachaufwendungen, Abschreibungen, interne Verrechnungen für Leistungen und Passivzinsen usw.) belastet und die sie betreffenden Erträge (Gebühren, Beiträge, Verkaufserlöse, interne Verrechnungen für Leistungen und Aktivzinsen usw.) gutgeschrieben.⁹

Art. 16

Spezialfinanzierungen

¹ Zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren und Preise, zur Absicherung betrieblicher Risiken sowie aus andern betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen speist die EVL für die einzelnen Bereiche folgende Spezialfinanzierungen:

- für den Netzbetrieb eine Spezialfinanzierung „Werterhalt“ für die Wiederbeschaffung der Anlagen und eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ für den Ausgleich der Erfolgsrechnung,¹⁰
- für den Handel mit und den Verkauf von Energie eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich“ für den Ausgleich der laufenden Rechnung,
- für eigene Produktionsanlagen eine Spezialfinanzierung „Produktionsanlagen“. Ein Ertragsüberschuss wird eingelegt und ein Aufwandüberschuss wird durch Entnahmen gedeckt, solange ihr Bestand dafür ausreicht.¹¹
- für andere gewerbliche Leistungen eine Spezialfinanzierung „Walterhalt und Investitionen“ für die Wiederbeschaffung bestehender Anlagen und für Neuinvestitionen.

² Die Bau- und Werkkommission legt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der EVL und nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts fest und begründet diese schriftlich.

³ Spezialfinanzierungen sind zur durchschnittlichen Rendite von Kontokorrentzinsen der BEKB zu verzinsen.¹²

1. Gebühren

Art. 17

Netznutzung

¹ Die EVL kann zur Deckung eines untergeordneten Teils der Kapitalkosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung des von ihr betriebenen Netzes aufgrund der jeweils installierten Leistung unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts Anschlussgebühren erheben.

² Bei einer Erhöhung der installierten Leistung ist die Anschlussgebühr anteilmässig geschuldet. Im Brandfall und bei einem Gebäudeabbruch sind

⁸ Reglementsänderung vom 01.12.2016

⁹ Reglementsänderung vom 01.12.2016

¹⁰ Reglementsänderung vom 01.12.2016

¹¹ Reglementsänderung vom 01.12.2016

¹² Reglementsänderung vom 01.12.2016

die geleisteten Anschlussgebühren anzurechnen, sofern mit den Bauarbeiten spätestens fünf Jahre nach dem Abbruch oder dem Brandfall begonnen wird (Schnurgerüstabnahme).

³ Für alle andern durch den Netzbetrieb verursachten Kosten erhebt die EVL unter Berücksichtigung des durch Anschlussgebühren gedeckten Aufwandes Gebühren nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts¹³.

⁴ Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und zur Abgeltung weiterer aus dem Netzbetrieb resultierender Kosten bezahlt die EVL höchstens 30 %¹⁴ der Netznutzungsgebühren in die Gemeindekasse. Dieser Betrag ist auf der Stromrechnung gesondert auszuweisen.

Art. 18

Stromlieferungen

¹ Soweit und solange Stromlieferungen noch im Rahmen einer Monopolver-sorgung erbracht werden, sind die dafür geschuldeten Gebühren so zu be-messen, dass die daraus resultierenden Einnahmen mindestens die Aufwen-dungen decken (Kostendeckungsprinzip) und verursachergerecht unter Be-rücksichtigung der Benutzerstrukturen auf die einzelnen Kundenkategorien verteilt werden (Äquivalenzprinzip).

² Die wiederkehrenden Gebühren für den Bezug elektrischer Energie richten sich nach der Kategorie von Kundinnen und Kunden (Produktegruppen).

³ Die Gebühr für Kundinnen und Kunden mit geringer beanspruchter Energie bis 80 A besteht aus einem Grundpreis pro Zähler und Monat und einem Ar-beitspreis.

⁴ Der Arbeitspreis bemisst sich nach der bezogenen Energie (kWh). Er kann saisonal und tageszeitlich variieren.

Art. 19

Weitere
Gebühren

Die EVL erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand (Personal- und Sachaufwand) für

- a) die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen,
- b) die Erstellung von befristeten Anschlüssen,
- c) Aufwendungen im Zusammenhang mit Inkassomassnahmen,¹⁵
- d) die Erteilung von Installationsbewilligungen,
- e) technische Kontrollen,
- f) Beratungen,
- g) andere Dienstleistungen und administrative Aufwendungen.

2. Vertragspreise

Art. 20

Vertragliche
Stromlieferungen

¹ Die EVL kann das Entgelt für Stromlieferungen an Kundschaft, die über freien Marktzugang verfügt, vertraglich regeln.

¹³ Vgl. insbesondere Art. 7 StromVV wiederkehrende Netznutzungsgebühren.

¹⁴ Reglementsänderung vom 01.12.2016

¹⁵ Reglementsänderung vom 01.12.2016

² Dabei ist den Strukturen des Vertragsverhältnisses (Kundenkategorie, saisonale und tageszeitliche Modalitäten, etc.) Rechnung zu tragen. Kostenverzerrungen sind zu vermeiden und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität ist zu beachten.

³ Die EVL ist nur berechtigt, Stromlieferungsverträge abzuschliessen, die ihr nachweisliche wirtschaftliche Vorteile bringen (Deckungskostenbeiträge, andere Vorteile, die sich auf das Ergebnis der EVL insgesamt vorteilhaft auswirken).

Art. 21

Andere Leistungen Die EVL vereinbart mit ihren Kundinnen und Kunden das Entgelt für andere gewerbliche Leistungen im Sinne von Art. 4.

3. Bezug

Art. 22

Abgabepflichtige ¹ Einmalige Anschlussgebühren und einmalige Gebühren nach Art. 17 Abs. 2 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer.

² Alle andern einmaligen Gebühren schuldet, wer sie verursacht oder veranlasst hat.

³ Wiederkehrende Gebühren schuldet die jeweilige Strombezügerin oder der jeweilige Strombezüger.

⁴ Eigentümerin oder Eigentümer im Sinne von Absatz 1 ist auch, wer zusammen mit Andern gemeinschaftliches Eigentum (Miteigentum, Gesamteigentum) hat.

⁵ Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmung über die Zwangsverwertung von Grundstücken haftet der Erwerber oder die Erwerberin von Bauten und Anlagen für die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch ausstehenden einmaligen Abgaben.

Art. 23

Fälligkeit ¹ Erstmalige und nachträgliche Anschlussgebühren werden zum Zeitpunkt des Anschlusses oder der Erhöhung der massgebenden Werte der Bemessungsgrundlagen fällig. Die EVL kann gestützt auf eine rechtskräftige Baubewilligung nach Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung in der Höhe der voraussichtlich geschuldeten Abgabe verlangen.

² Wiederkehrende Grundgebühren werden jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres fällig.

³ Die übrigen Gebühren werden mit dem Bezug oder Erbringen der betreffenden Leistung fällig.

Art. 24

Rechnungs-
stellung, Zahlungs-
frist,
Verzug

¹ Die EVL bestimmt, zu welchem Zeitpunkt sie fällige Abgaben in Rechnung stellt. Sie kann Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Beträge stellen.

² Die Gebühren sind spätestens bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu bezahlen.

³ Erfolgt bis zum Zahlungstermin keine Zahlung, können ein Verzugszins in der Höhe von 5 % sowie Inkassogebühren nach tatsächlichem Aufwand verlangt werden.

⁴ Werden Gebühren nicht bezahlt oder bestritten, erlässt die EVL eine entsprechende Verfügung.

Art. 25

Verjährung

¹ Einmalige Gebühren verjähren 10 Jahre, wiederkehrende Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Für die Unterbrechung der Verjährung gelten sinngemäss die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 26

Sicherung der For-
derungen

¹ Die EVL kann in begründeten Fällen durch Sicherstellung ihrer Forderungen geeignete Massnahmen vorsehen, beispielsweise Leistungen im Voraus in Rechnung stellen, Pfandsicherheiten verlangen oder Zahlautomaten für den Bezug von Elektrizität einbauen.

² Die EVL geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 27

Vertragliche
Forderungen

Der Bezug vertraglich vereinbarter Forderungen (Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugsfolgen, Verjährung, Sicherstellung, rechtliche Durchsetzung) richtet sich nach den getroffenen vertraglichen Absprachen.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 und Widerhandlungen gegen die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft.

² Die Bau- und Werkkommission erlässt die Bussenverfügung.

³ Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der EVL bleiben vorbehalten.

Art. 29

Streitigkeiten ¹ Über die Einleitung von Zivilprozessen entscheidet im Rahmen des Leistungsauftrags die Bau- und Werkkommission endgültig.

² Verfügungen der Bau- und Werkkommission sind gemeindeintern endgültig.

³ Im Übrigen richtet sich das Anfechtungsstreitverfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 30

Erhebung
fälliger
Gebühren Die Erhebung von Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements fällig geworden sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

Art. 31

Änderungen bestehender Rechts ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist die Gemeindeordnung durch folgenden Artikel 18 1b ergänzt:

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Bau- und Werkkommission der Energieversorgung Lengnau (EVL) ergeben sich aus dem Reglement der Energieversorgung Lengnau vom 4. Dezember 2008. Die in diesem Reglement festgelegte Zuständigkeitsordnung geht für die Erfüllung des sich aus dem gleichen Reglement ergebenden Leistungsauftrags der EVL für alle beteiligten Gemeindeorgane der Zuständigkeitsordnung des Organisationsreglements vor.

³ Aus der Spezialfinanzierung „Werterhalt“ Netzbetrieb wird per 31.12.2016 ein Betrag von Fr. 1'200'000.00 entnommen und den allgemeinen Mitteln der Gemeinde (Eigenkapital) zugewiesen.¹⁶

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind aufgehoben:

- Stromanschlussstarif vom 5. Dezember 1974 / 1. Juni 1975
- Stromverbrauchstarif vom 2. Juni 1994, gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 3. April 2001
- Gebührentarif über den Stromverbrauch vom 20. April 2005
- Reglement Spezialfinanzierung Elektrizität vom 11. Juli / 17. August 1995
- Stromversorgungs-Reglement in der am 3. April 2001 beschlossenen Fassung.

Art. 33

Inkrafttreten ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Er ist berechtigt, das Reglement rückwirkend in Kraft zu setzen, solange die Rückwirkung nicht mehr als drei Monate beträgt.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 4. Dezember 2008 genehmigte das Reglement der Energieversorgung Lengnau.

¹⁶ Reglementsänderung vom 01.12.2016

Lengnau, 12. Januar 2009

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.
Max Wolf

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 4. Dezember 2008 in der Präsidentialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 28. Oktober 2008 bekannt.

Lengnau, 12. Januar 2009

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs

Die von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 1. Dezember 2016 beschlossenen Änderungen treten auf den 1. Januar 2017 in Kraft:

Lengnau, 26. Januar 2017

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

sig.
Max Wolf

sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 1. Dezember 2016 in der Präsidentialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 6. Oktober 2016 bekannt.

Lengnau, 26. Januar 2017

Der Geschäftsleiter

sig.
Marcel Krebs